

Transport von SEBO Lithium-Ionen-Akku

1 Vorwort

Die folgende Information beschreibt den Transport von neuen und gebrauchten SEBO Lithium-Ionen-Akkus.

Achtung: Lithium-Ionen-Batterien – wie auch der SEBO-Lithium-Ionen-Akku – und unterliegen beim Transport dem Gefahrgutrecht (u.a. ADR-Vorschriften).

Allgemeine Pflichten aus dem Gefahrgutrecht, wie z.B. Schulungen, Unterweisungen oder die Gestellung eines Gefahrgutbeauftragten, sind zu beachten. Bitte informieren Sie sich über weitere grundsätzliche Pflichten als Absender, Verloader und / oder Beförderer des Gefahrguts.

Diese Kurzdarstellung der Pflichten nach Gefahrgutrecht im Rahmen dieses Infoblattes entbindet Sie nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht sowie der Beachtung der Vorschriften entsprechend der originalen Gesetzestexte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften mit empfindlichen Ordnungsstrafen geahndet werden.

2 Rahmenbedingungen für dieses Informationsblatt

Diese Information soll Hinweise in Bezug auf den ADR-Vorschriften bei typischen Tätigkeiten eines Händlers von SEBO Akkus liefern.

Diese Hinweise setzen voraus, dass

- Lithium-Ionen-Akkus als **einziges Gefahrgut** befördert wird und
- die Gesamtmasse an Lithium-Ionen-Akkus **unter 333 kg** liegt (teilweise Befreiung von den ADR-Vorschriften).

Achtung: Liegt die Gesamtmasse an Lithium-Batterien über 333 kg oder werden andere Gefahrgüter mitbefördert, so kann dieses Informationsblatt nicht angewendet werden. In diesen Fällen gelten alle anwendbaren Vorschriften des Gefahrgutrechts (ADR-Vorschriften). Um diese für Ihre Beförderungssituation zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an einen Fachmann oder Ihren Gefahrgutbeauftragten.

3 Freistellung von den Gefahrgutvorschriften (ADR)

Die Gefahrgutvorschriften finden **keine Anwendung** in folgenden Fällen (vollständige Freistellung):

| | Privatpersonen | Gewerbliche Kunden, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit (für den Betrieb ihrer Geräte) |
|-----------------|---|---|
| Voraussetzungen | Für den häuslichen oder privaten Gebrauch bestimmt und einzelhandelsgerecht verpackt | Menge unter 333 kg und Hinweis für den Fahrer, dass es sich um Gefahrgut handelt und keine Versorgungsfahrt (Versorgungsfahrt wäre die Abholung von Akku-Packs ins eigene Lager des Kunden) |
| Bemerkung | Einzelhandelsgerechte Verpackung trifft auf die SEBO-Originalverpackungen zu | Menge von unter 333 kg gilt nur bei reinem Transport von SEBO Lithium-Ionen-Akkus als Gefahrgut; mit anderen Gefahrgütern kann sich die Menge für die Freistellung drastisch reduzieren oder ganz entfallen! Bei Versorgungsfahrten ist keine vollständige Freistellung möglich |

4 Straßentransport unter vereinfachten Bedingungen

4.1 Grundpflichten

Gemäß dem Gefahrgutrecht ist davon auszugehen, dass ein Händler als

- Verlader
- ggf. Verpacker

tätig wird.

Der **Verlader** darf nur

- unbeschädigte
- dicht verschlossene
- ordnungsgemäß gekennzeichnete (*trifft auf die SEBO-Originalverpackungen zu*)

Verpackungen übergeben.

Weiterhin muss der Verlader den Paketdienst/Spediteur und Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut hinweisen.

Der **Verlader und der Fahrzeugführer** müssen die Vorschriften über die Beladung und Handhabung beachten:

- Eingangskontrolle (z.B. Einrichtungen zur Ladungssicherung)
- Beladeverbot bei Mängeln
- Zusammenladeverbote und Mengenbegrenzungen je Fahrzeug sind zu beachten
- Trennungsgebote (z.B. zu Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln)
- Ladungssicherung: die einzelnen Versandstücke müssen so verstaut und gesichert sein, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeugs nicht verändern können.

Als **Verpacker** müssen Sie die Vorschriften über das Verpacken einhalten, insbesondere

- Kennzeichnung und Bezeichnung der Verpackung (*trifft auf die SEBO-Originalverpackungen zu*)
- nur zugelassene Verpackungen verwendet (*trifft auf die SEBO-Originalverpackungen zu*)
- Zusammenpackverbote beachten
- bei Umverpackungen die Vorschriften und Kennzeichnung beachten

4.2 Transportvorschriften unter vereinfachten Bedingungen („1000-Pkte.-Regel“, s. 1.1.3.6 ADR)

Die folgenden Angaben beziehen sich auf SEBO Lithium-Ionen-Akkus und können nicht auf andere Batterien übertragen werden. Für den SEBO Lithium-Ionen-Akku in der Originalverpackung ergeben sich folgende Bezeichnungen für das Gefahrgut.

Daraus ergeben sich folgende Vorschriften und Beförderungsbedingungen (für Akkus bis max. 333 kg pro Fahrzeug):

- Transportgut: SEBO Lithium-Ionen-Akku
- Gefahrgutklasse: 9
- UN-Nummer: UN 3480
- Gefahrgutbezeichnung (für Angabe im Beförderungspapier): **LITHIUM-IONEN-BATTERIEN**
- **Verpackungsvorschriften:** Die Verpackungen müssen den Vorschriften der Verpackungsgruppe II entsprechen (*trifft auf die Sebo-Originalverpackungen zu*).
- **Kennzeichnung der Versandstücke:** Gefahrzettel 9A

Erleichterungen (aufgrund der Mengenbeschränkung)

- Keine schriftlichen Weisungen notwendig
- Keine Kennzeichnung des Fahrzeugs notwendig (orangefarbene Tafeln)
- Fahrer benötigt keine ADR-Bescheinigung
- Es gelten keine Tunnelbeschränkungen.
- Außer Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung dürfen auch Fahrgäste mitfahren



Notwendige Fahrzeugausrüstung:

- Einrichtungen zur Ladungssicherung

Beförderungspapier

Es ist ein Beförderungspapier mit den folgenden Angaben mitzuführen bzw. mitzugeben (in lesbarer Form):

- **UN 3480**
- **Abfall** (nur für die Entsorgung)
- Gefahrgutbezeichnung, (entsprechend Transportgut, siehe oben)
- **9**, (Klasse 9, aber bei Bezeichnung Gefahrgut 9A verwenden)
- **(E)** (Tunnelbeschränkungscode)
- Wird die „1000-Pkte.-Regel“ angewendet, **muss** die Anzahl der berechneten Punkte (je 1 kg-Akku entspricht 3 Punkten) angegeben werden! (5.4.1.1.1 f) ADR; Bem.1)

Achtung: Diese Angaben müssen in dieser Reihenfolge erscheinen.

Beispiele:

UN 3480 **Lithium-Ionen-Batterien**, 9, (E) oder
UN 3480 **Abfall Lithium-Ionen-Batterien**, 9, (E)

Die weiteren Angaben können in beliebiger Reihenfolge folgen, **müssen** aber vorhanden sein:

- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (z. B. 2 Fass, 4 Kisten)
- Gesamtmenge der beförderten Lithium-Batterien (in kg)
- Name und Anschrift des Absenders (Ihre Anschrift) sowie des Empfängers

Hinweis: Sie können diese Daten auch auf einen Lieferschein oder der Rechnung angeben, da für das Beförderungspapier keine feste Form vorgeschrieben ist. Die Angaben müssen vorhanden sein.

5 Rückgabe von Alt-Akkus im Rahmen „Gemeinsamen Rücknamesystems GRS“

Bei der GRS-Batterien (Gemeinsames Rücknahmesystem Batterie, www.grs-batterien.de) kann ein Merkblatt für die Sammlung und den Transport der Batterien angefordert werden. Somit beschränkt sich dieses Merkblatt auf Empfehlungen für die Abgabe der Altbatterien an das Rücknahmesystem GRS hinsichtlich der Gefahrgutvorschriften. Die Übernahme von Altbatterien durch die GRS erfolgt **grundsätzlich nur** in den von ihr kostenlos bereit gestellten Kartons oder Fässern. Andere Kartons oder Fässer können nicht verwendet werden.

Gemäß dem System der GRS gelten SEBO Lithium-Ionen-Akkus als Hochenergiebatterien, die aus gefahrgutrechtlichen Vorschriften eine Sonderbehandlung benötigen. Für Sammlung und Transport sind **ausschließlich die seitens der GRS zur Verfügung gestellten gelben Behälter** zu verwenden.

Die einzelnen Akkus sind vor Einlagerung in das Fass in Folienbeutel zu verpacken, um auch bei Bruch eine Kurzschlussicherung zu gewährleisten. Somit sollten die Akkus durch eigenes Personal verpackt werden. Die Hohlräume sind mit nichtleitendem Füllmaterial (z.B. Sand) auszufüllen. Auf die Abholung dieser mit Akku-Packs gefüllten Fässer ist bei der Anmeldung klar hin zu weisen, z.B. als „Fässer Monocharge Lithium-Ionen-Batterien größer 500 g“ mit Angabe der Fasszahl. Damit kann die GRS alle logistischen Maßnahmen berücksichtigen. Es ist ein Transportpapier mit den oben angegebenen Angaben dem Beförderer mitzugeben.

Sind die **Akku-Packs so beschädigt**, dass Inhalt auftritt oder austreten kann, so müssen aus Sicherheitsgründen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Hierzu verwendet die GRS rote Behälter. Klären Sie in diesen Fällen die Abholung mit der GRS ab.

Ausführliche Informationen finden Sie hier:
[www.sebo.de/Li-Ionen-Batterie/...](http://www.sebo.de/Li-Ionen-Batterie/)



Diese Fachinformationen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Dennoch kann die Stein & Co GmbH keine irgendwie geartete Gewährleistung oder Haftung, sei es vertraglich, deliktisch oder in sonstiger Weise, für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit weder gegenüber dem Leser noch Dritten gegenüber übernehmen.
Die Verwendung der Informationen und Inhalte für eigene oder fremde Zwecke erfolgt also auf eigene Gefahr. Beachten Sie in jedem Fall die örtlich und aktuell geltende Gesetzgebung.